

NOVELLE DER COVID-19-MAßNAHMENVERORDNUNG GIBT RAHMEN FÜR WEIHNACHTSMÄRKTE VOR

Heute hat die Bundesregierung die **Bestimmungen für Weihnachts- und Adventmärkte** durch eine Teilnovelle der COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV kundgemacht. Die Bestimmungen zu den Gelegenheitsmärkten sind mit **heute in Kraft getreten und gelten für Gelegenheitsmärkte, die nach dem 13. November 2020 stattfinden**, das betrifft demnach die Weihnachts- und Adventmärkte.

- **Charakteristisch** für einen Gelegenheitsmarkt:
 - **Verkaufsveranstaltungen** an einem **bestimmten Platz**
 - **Angebot** von Speisen und Getränken, Waren und Dienstleistungen
 - **Saisonal** oder **nicht regelmäßig stattfindend** (d.h. in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen)
 - Umfasst sind **Händler, Gastgewerbe** und **Schaustellerbetriebe**¹ **(NEU!)**
- **Allgemeine Schutzvorschriften gelten auch auf Gelegenheitsmärkten:** Beim Betreten des Gelegenheitsmarktes muss zu haushaltsfremden Personen stets der Mindestabstand von einem Meter eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Für das **Verabreichen von Speisen und Getränken** und für die **Sperrstunde** gelten die allgemeinen Regeln für die Gastronomie:
 - Die **Konsumation** von Speisen und Getränken darf **nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle** stattfinden, in **geschlossenen Räumen** ist die **Konsumation nur im Sitzen** an Verabreichungsplätzen zulässig
 - zwischen den Verabreichungsplätzen muss der **Mindestabstand** von einem Meter eingehalten werden
 - Die **Mund-Nasen-Schutz-Pflicht** gilt für Beschäftigte und Gäste, außer beim Verweilen am Verabreichungsplatz

¹ Damit wurde klargestellt, dass die Tätigkeit der Schaustellerbetriebe keine Veranstaltung iSd COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV darstellt.

- Die Sperrstunde ist mit **spätestens 01:00** Uhr früh festgelegt, die Länder können strengere Regeln festlegen.
- Ab 250 erwarteten gleichzeitig anwesenden Besuchern muss der Markt von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden –
d.h. Bewilligungspflicht:
 - Voraussetzung für die Bewilligung ist ein **COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters**
 - Zudem ist ein **COVID-19-Beauftragter²** zu ernennen
 - Die **Entscheidungsfrist** für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- Ein **COVID-19-Präventionskonzept** ist für jeden Markt erforderlich, die Einhaltung wird stichprobenartig überprüft. Dieses Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:
 - Spezifische Hygienevorgaben
 - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
 - Risikoanalyse (zeitliche und räumliche Risiko-Bereiche identifizieren)
 - Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 - Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken
 - Regelungen zur Steuerung der Besucherströme und Regulierung der Anzahl der Besucher
 - Entzerrungsmaßnahmen, wie beispielsweise Abstände zwischen den Ständen, Absperrungen, Bodenmarkierungen
 - Schulung der Händler und Betreiber von Gastgewerben in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Ergänzend wird auch auf das Winterkonzept [„Sicherer Wintertourismus in Österreich – Winterregeln“](#) hingewiesen. Dieses und weitere Details sind auf www.sichere-gastfreundschaft.at zur abrufbar.

² Der/die COVID-19-Beauftragte ist die Ansprechperson für die Behörde und sollte mit dem Betrieb des Advent- und Weihnachtsmarktes vertraut sein. Haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich daraus nicht. Eine spezielle Ausbildung ist nicht vorgeschrieben.